Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1140

09. 11. 77

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

A. Problem

Für eine parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes besteht bisher keine Rechtsgrundlage.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste durch Gesetz einer Parlamentarischen Kontrollkommission zu übertragen.

Der Entwurf bestimmt die Bildung, die Zuständigkeit sowie Art und Umfang der Rechte der Parlamentarischen Kontrollkommission.

C. Alternative

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Entwurf eines Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

§ 1

Die Nachrichtendienste des Bundes unterliegen der Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission.

§ 2

Die Nachrichtendienste des Bundes sind

a) der für die Auslandsaufklärung zuständige Bundesnachrichtendienst,

b) das Bundesamt für Verfassungsschutz, dessen Zuständigkeit § 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 (BGBl. S. 682), geändert durch VerfSchutzÄndG vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1382), feststellt und

c) der für die Sicherheit der Bundeswehr zuständige militärische Abschirmdienst.

§ 3

(1) Die Bundesregierung hat der Parlamentarischen Kontrollkommission über die Tätigkeit der Nachrichtendienste umfassend zu berichten. Die Parlamentarische Kontrollkommission hat gegenüber der Bundesregierung Anspruch auf uneingeschränkte Unterrichtung.

(2) Berichtspflicht der Bundesregierung und Anspruch auf Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission umfassen die allgemeine Tätigkeit der Nachrichtendienste und Fälle von besonderer Bedeutung.

§ 4

(1) Die politische Verantwortung der Bundesminister (Artikel 65 des Grundgesetzes) und des Chefs des Bundeskanzleramtes für die ihnen unterstellten Nachrichtendienste bleibt unberührt.

(2) Die Rechte des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.

§ 5

(1) Der Deutsche Bundestag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission aus seiner Mitte.

(2) Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Parlamentarischen Kontrollkommission.

(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf sich vereint.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag oder seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet.

§ 6

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre Tätigkeit vertraulich aus.

(2) Sie tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission verlangen.

(4) Die Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages solange aus, bis der nachfolgende Bundestag gemäß § 5 entschieden hat.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. November 1977

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Die Nachrichtendienste des Bundes unterliegen bisher keiner parlamentarischen Kontrolle, die auf einer rechtlich begründeten Regelung beruht. Die bisher durch das „Parlamentarische Vertrauensmännergremium" ausgeübte Kontrolle beruhte auf einer rechtlich nicht geregelten Vereinbarung zwischen dem Bundeskanzler und den Fraktionen des Deutschen Bundestages.

Eine verbindliche, vom Zustandekommen einer geeigneten Vereinbarung unabhängige, rechtlich gesicherte Regelung soll die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes sichern.

Es ist erwogen worden, mit der parlamentarischen Kontrolle einen besonderen Ausschuß des Bundestages zu beauftragen. Dem steht entgegen die zwingende Vorschrift von Artikel 43 Abs. 2 des Grundgesetzes. Danach haben zu allen Sitzungen der Ausschüsse des Bundestages die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten ein uneingeschränktes Zutrittsrecht. Ein so weiter Teilnehmerkreis müßte — schon wegen der für die Kontrolle der Nachrichtendienste gebotenen Vertraulichkeit — eine wirksame Kontrolle erschweren. Eine Eingrenzung des Kreises der Teilnehmer wäre rechtswirksam nur möglich durch eine Änderung oder Ergänzung des Artikels 43 des Grundgesetzes.

Der besondere Auftrag der parlamentarischen Kontrolle und die besondere Aufgabe der Nachrichtendienste des Bundes erfordern deshalb eine Regelung, die diesen Besonderheiten entspricht. Der Deutsche Bundestag soll sich durch Gesetz ein eigenständiges Organ schaffen, dessen Auftrag, Zuständigkeit, Rechte und Pflichten festgelegt werden.

§ 1 des Entwurfs legt den Grundsatz der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes fest.

§ 2 bestimmt den Begriff „Nachrichtendienste des Bundes" im einzelnen.

Der Auftrag des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes werden hier zum ersten Mal gesetzlich umrissen.

§§ 3 und 4 legen fest, daß die Bundesregierung regelmäßig und vollständig über die Tätigkeit der Nachrichtendienste zu berichten, die Kontrollkommission auf die volle Unterrichtung Anspruch hat. Dabei muß die politische Verantwortung der Bundesminister und des Chef des Bundeskanzleramtes unbeeinträchtigt bleiben. Die Parlamentarische Kontrollkommission hat an den Entscheidungen der Exekutive nicht mitzuwirken. Die Verantwortung der Exekutive bleibt unberührt. Zeitpunkt, Art und Umfang der Unterrichtung der Kontrollkommission werden durch die politische Verantwortung der Bundesminister und des Chefs des Bundeskanzleramtes für die ihnen unterstellten Nachrichtendienste bestimmt.

§ 4 Abs. 2 bestimmt, daß die Tätigkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission die sonstigen Rechte des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse nicht berührt.

§ 5 legt die Grundsätze fest, nach denen die Parlamentarische Kontrollkommission zu bilden ist. Die Mitglieder müssen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Deutschen Bundestages gewählt werden. Das setzt eine Verständigung der Fraktionen über die Zahl und Zusammensetzung der Mitglieder voraus.

§ 6 legt die Grundsätze für die regelmäßige Tätigkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission fest, insbesondere auch das Recht jedes einzelnen Mitgliedes, zu verlangen, daß die Kommission einberufen und unterrichtet wird.

§ 7 bestimmt das Inkrafttreten. Die Einsetzung der Parlamentarischen Kontrollkommission soll eine bestehende Lücke schließen und deshalb unverzüglich nach der Verabschiedung des Entwurfes als Gesetz erfolgen.

Der Entwurf beschränkt sich auf die zunächst unerläßlichen Mindestregelungen. Er wird durch eine Geschäftsordnung und Vereinbarungen der Fraktionen zu ergänzen sein.

Nach einiger Zeit sollte auf Grund von Erfahrungen in der Anwendung des Gesetzes geprüft werden, ob eine Änderung oder Ergänzung erforderlich erscheint.